

## Gemeindegesetz

Antrag vom 22. September 2008

### SVP-Fraktion (Sprecher: Güntzel-St.Gallen)

Art. 27 Abs. 4 Satz 2: Ein Drittel der Bürgerversammlung kann für die Schlussabstimmung zur Gemeindeordnung die Urnenabstimmung verlangen.

#### Begründung:

In Gemeinden mit Bürgerversammlung wird die Gemeindeordnung grundsätzlich durch die Bürgerversammlung erlassen und geändert. Eine Urnenabstimmung kann für die Schlussabstimmung – durch die Bürgerversammlung – beschlossen werden (Art.27 Abs.4 nGG).

Über die Gemeindeordnung, das «Grundgesetz» der Gemeinde, wird in Gemeinden mit Parlament zwingend an der Urne entschieden. Die SVP würde dies auch für Gemeinden mit Bürgerversammlung begrüssen. Dies sichert eine höhere Stimmbeteiligung und ermöglicht eine freiere Meinungsbildung.

Um aber bei nicht oder wenig bestrittenen Vorlagen eine Urnenabstimmung zu vermeiden, soll eine Urnenabstimmung nur stattfinden, wenn dies an der Bürgerversammlung von wenigstens einem Drittel verlangt wird.